

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/031/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 21.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Entsendung der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V.

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

In die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V. werden entsandt:

2 Mitglieder

1. ...
2. ...

Fachbereich: Büro des Landrates
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine

Datum: 21.10.2020
Az.: 01-2

Entsendung der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V.

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 sind für den Kreis Mettmann neue Mitglieder in die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V. zu entsenden.

Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Mitgliederversammlung bilden das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und die Satzung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V.

Sachverhaltsdarstellung:

Alleiniger Zweck des Vereins ist die Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Hörfunk im Gebiet des Kreises Mettmann gemäß § 52 LMG NRW und der Abschluss von Vereinbarungen über ein Rahmenprogramm gemäß § 56 LMG NRW.

Die Hörfunkprogramme tragen zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei; sie dienen der Bildung, Beratung und Unterhaltung; sie entsprechen dem kulturellen Auftrag des Rundfunks. Der Zweck der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann ergibt sich aus § 3, die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus § 9 und die Zusammensetzung aus § 5 ff. der Satzung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Gemäß § 62 Abs. 6 LMG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung dürfen dem Verein höchstens 23 Mitglieder angehören. Der Kreistag des Kreises Mettmann kann zwei Mitglieder bestellen.

Für alle Mitglieder gilt insbesondere:

- sie müssen im Verbreitungsgebiet ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben
- sie dürfen nicht gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sein oder zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen (z.B. Dezernenten und Beigeordnete).

Die Mitglieder müssen den Stellen, durch welche sie bestimmt werden, nicht angehören, so dass u.a. auch die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zulässig ist.

Die Entsendung von Stellvertretungen ist nicht vorgesehen.

Nachrichtlich:

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V.

2 Mitglieder

1 Mitglied	<u>CDU</u>
1 Mitglied	<u>SPD</u>

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Mettmann e.V. erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.